

Steuerrundschau

April 2021

BERNARDINI



ERNARDINI & Co

INHALTSVERZEICHNIS

1.	<u>TIPPS BEI DER ABRECHNUNG DER INVESTITIONSPRÄMIE</u>	<u>3</u>
2.	<u>NEUES ZUM THEMA LIEBHABEREI</u>	<u>5</u>
3.	<u>SPLITTER (VERLÄNGERUNG ABGABENSTUNDUNGEN U.A.)</u>	<u>6</u>
4.	<u>AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE JUDIKATUR</u>	<u>8</u>
5.	<u>TERMINE MAI BIS JUNI 2021</u>	<u>9</u>
6.	<u>UPDATE CORONA-UNTERSTÜTZUNGEN</u>	<u>11</u>
7.	<u>BEILAGE: ÜBERSICHTSTABELLE COVID-19 UNTERSTÜTZUNGS- MAßNAHMEN</u>	<u>12</u>

1. Tipps bei der Abrechnung der Investitionsprämie

Wer den Antrag auf Gewährung einer 7 % bzw. 14%igen COVID-19-Investitionsprämie erfolgreich bis zum 28. Februar 2021 bei der aws eingebracht hat, steht nun vor der Herausforderung die erforderliche Abrechnung nach dem Investitionsdurchführungszeitraum rechtzeitig und richtig zu erledigen. Das mag bei einer überschaubaren Einzelinvestition, für die eine bezahlte Rechnung und eine Inbetriebnahme vorliegen, nicht weiter kompliziert sein. Das kann aber auch anders sein.

Mehr darüber finden Sie in der **Anleitung zur Abrechnung**, die von der aws als Download zur Verfügung gestellt wird:

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Abrechnung/20200212_aws_Investitionspraemie_Anleitung-Abrechnung.pdf

- **Förderungszusage:** Unter der Projektnummer wird die vorläufige Zuschusshöhe für 7%ige und 14%ige Investitionen aufgelistet. Allerdings besteht in jenen Fällen, in denen noch keine Förderungszusage vorliegt, das Problem, dass solange kein aufrechter Fördervertrag vorliegt auch keine Abrechnung möglich ist.
- **Vertragsanpassung:** Sollte es bei Durchführung der Investition zu Änderungen in der Zuordnung von 14%ige auf 7%ige Investitionen gekommen sein, muss der Vertrag im Rahmen der Abrechnung entsprechend angepasst werden, in dem die Kostenpositionen umgewandelt werden bevor mit der Abrechnung fortgefahren werden kann. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass eine mit 7 % beantragte Investition nicht nachträglich in eine 14%ige Schwerpunktinvestition umgewandelt werden kann.
- **Erfassung Investitionen:** In jeweils eigenen Abschnitten entsprechend den vier Kategorien 7 %, 14 % ÖKO, 14 % DIG, 14 % Life sind die Investitionen gemäß den zugehörigen Rechnungen einzeln zu erfassen. Für eine größere Anzahl an Rechnungen wird auch eine Excel-Vorlage angeboten, in denen die erforderlichen Informationen wie **Gegenstand der Rechnung/Leistungsumfang, Lieferant, Finanzierungsart, Kostenkategorie/Art der Investition, Betrag netto und brutto, Vorsteuerabzugsberechtigung, Datum der ersten Maßnahme, Datum der Rechnung, Datum der Bezahlung und Datum der Inbetriebnahme** anzuführen sind. Nach dem Excel-Import scheinen die erfassten Rechnungszeilen in den zugehörigen Kategorien auf. Wenn kein rotes Dreieck bei einer Rechnungszeile aufscheint, wurden alle Pflichtfelder korrekt ausgefüllt.
- Zugegeben, in der Praxis werden Rechnungen von einzelnen Lieferanten wohl mitunter nicht nur einer einzigen, sondern unterschiedlichen Investitionskategorien zuzuordnen sein. Da steckt nun wirklich viel Detailarbeit drinnen, um diese Zuordnung mit Hilfe von Leuchtstift oder Einzelaufstellungen für den Bearbeiter nachvollziehbar zu gestalten. Auch wenn die **Rechnungen im Rahmen der Abrechnung** über den Fördermanager der aws **zunächst nicht vorzulegen bzw. hochzuladen** sind, so kann doch die aws in weiterer Folge für genehmigte und abgerechnete Investitionen Rechnungen anfordern. Hier gilt es die zehnjährige (!) Aufbewahrungspflicht ab dem Kalenderjahr der Auszahlung zu beachten. Nicht übersehen werden darf, dass die Abrechnung einer I-Prämie von über EUR 12.000 die Bestätigung eines StB/WP/BiBu benötigt.

- Unter „**Setzung der ersten Maßnahme**“ werden eine Bestellung, Lieferung, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungslegung, der Abschluss eines Kaufvertrages oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investition verstanden. Die **Frist dafür** wurde auf den **31. Mai 2021** verschoben.
- Für **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**, die förderungsfähig sind, gilt es ebenfalls die Voraussetzungen zu beachten, nämlich, dass es sich um aktivierungspflichtige Neuanschaffungen handelt, und die Behaltspflicht von mindestens drei Jahren erfüllt wird. Das bedeutet, dass diese WG zwar im Anlageverzeichnis ersichtlich sind, eine wahlweise Sofortabschreibung gem. § 13 EStG ist allerdings möglich.
- Auch der **Investitionsdurchführungszeitraum** soll um ein Jahr verlängert werden. Die entsprechende Adaption der Richtlinie ist allerdings noch ausständig.

Fristen für	bisher	neu	geplant
Setzung der ersten Maßnahme	28. Februar 2021	31. Mai 2021	
Durchführung Investitionsvolumen < EUR 20 Mio. netto	28. Februar 2022		28. Februar 2023
Durchführung Investitionsvolumen > EUR 20 Mio. netto	28. Februar 2024		28. Februar 2025

Die derzeit geltende Förderungsrichtlinie sieht vor, dass die Abrechnung über die durchgeführten Investitionen spätestens drei Monate ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investitionen zu erfolgen hat. Dies stellt Förderungsnehmerinnen mitunter vor die Problemstellung, dass die Frist für die Abrechnung von durchgeführten Investitionen bereits abgelaufen ist bzw. in Kürze abläuft, eine Abrechnung jedoch nicht möglich ist, da die Förderungszusage von der aws noch ausständig ist. Hier böte es sich als Lösung an, **die Frist für die Abrechnung für alle Förderungszusagen an den maximal zulässigen Investitionsdurchführungszeitraum zu knüpfen** (also spätestens drei Monate ab dem 28. Februar 2023 bzw. 28. Februar 2025). Die letztlich rechtliche Umsetzung bleibt abzuwarten.

2. Neues zum Thema Liebhaberei

Die Liebhabereirichtlinien 2012 (LRL) wurden nach längerer Zeit aktualisiert und insbesondere gesetzliche Änderungen seit dem Jahr 2012 eingearbeitet. An interessanten Änderungen können hervorgehoben werden:

- Es wird klargestellt, dass die **COVID-19-Pandemie als Unwägbarkeit** anzusehen ist und damit auch nicht der ursprünglichen Planung zugrunde gelegt werden kann (Rz 19 LRL).
- In den Rz 65a bis 65m LRL wurden ausführliche **Details zu Prognoserechnungen** eingearbeitet (z.B.: Mietausfalls- und Leerstandsrisiko 2 % bis 5 %, Instandhaltungs- und Reparaturkosten pro m² Nutzfläche von EUR 7,50 bis EUR 25 p.a. in Abhängigkeit vom Alter des Gebäudes).
- In Ausnahmefällen führt eine vorübergehende Fortsetzung einer an sich aussichtslosen Tätigkeit nicht zu einem Wandel zur Liebhaberei, wenn die Einstellung der Tätigkeit beabsichtigt ist und die Fortsetzung der Tätigkeit im Hinblick auf einen bestmöglichen Veräußerungserlös als wirtschaftlich vernünftige Reaktion angesehen werden kann (Rz 34 LRL). Wird ein bestehender Betrieb nicht mehr nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt, und kann der Betrieb daher nicht mehr als Einkunftsquelle angesehen werden, ist das dieser Tätigkeit gewidmete Vermögen als Privatvermögen zu qualifizieren. In einem solchen Fall liegt daher eine Betriebsaufgabe nach § 24 EStG vor. Bisher wurde dieses Vermögen als sogenanntes „**nachhängiges Betriebsvermögen**“, dessen stille Reserven erst bei späterer Veräußerung oder Privatentnahme steuerlich zu erfassen waren, behandelt.
- Bestimmte Aufwendungen aus der Liebhabereiphase, die nach Vornahme der Veränderung wirksam bleiben, sind nach Änderung zu einer steuerlich relevanten Einkunftsquelle weiter zu berücksichtigen (Rz 101a LRL). So können nach Änderung der Bewirtschaftung noch offene Fünfzehntelbeträge geltend gemacht werden. Herstellungsaufwendungen sind verteilt über die Restnutzungsdauer zu berücksichtigen.

3. Splitter (Verlängerung Abgabenstundungen u.a.)

Abgaben- und Beitragsstundung bis Ende Juni 2021 verlängert

Für **laufende Abgabenstundungen** wurde die Frist vom 31. März 2021 „automatisch“ bis **30. Juni 2021** ausgedehnt. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Für Abgaben, die zwischen 15. März 2020 und 30. Juni 2021 fällig sind, werden **keine Stundungszinsen und Säumniszuschläge** verrechnet.

Für noch verbliebene Abgabenrückstände sieht das **COVID-19-Ratenzahlungskonzept** folgendes vor: **In Phase 1 zwischen 1. Juli 2021 und 30. September 2022 (15 Monate)** besteht die Möglichkeit, die Höhe der Raten nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu beantragen. (Antragstellung zwischen 10. Juni 2021 und 30. Juni 2021). **In Phase 2** soll jenen Unternehmen geholfen werden, die trotz intensiver Bemühungen auch Ende September 2022 noch offene Abgabenschulden haben. Wenn zumindest 40 % des Abgabenrückstandes ohne Terminverlust in Phase 1 zurückgezahlt wurden, besteht die Möglichkeit der erneuten Ratenzahlungsvereinbarung, für die ein zeitlicher Rahmen **von bis zu 21 Monaten, längstens bis zum 30. Juni 2024** gilt. Die reduzierten Stundungszinsen betragen 1,38 %.

Stundungen gegenüber der ÖGK wurden ebenfalls gesetzlich bis 30. Juni 2021 verlängert. Auch hier besteht die Möglichkeit, Ratenzahlungen bis 30. September 2022 bzw. unter bestimmten Voraussetzungen bis 30. Juni 2024 zu beantragen.

Mietrecht - heuer keine Wertanpassung der Richtwerte und Kategoriebeträge

Die mit 1. April 2021 gesetzlich vorgesehene Wertanpassung der Richtwerte und Kategoriebeträge wurde **auf den 1. April 2022 verschoben**. Für Mieter in einer Wohnung, die dem Vollarwendungsbereich des MRG unterliegt, bleiben die **bisher geltenden Richtwerte** bis zum 1. April 2022 weiter gültig. Die Tabelle zeigt die Richtwerte in EUR je m² Nutzfläche:

	Bgld	Knt	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
RW	5,30	6,80	5,96	6,29	8,03	8,02	7,09	8,92	5,81

Für den Vermieter bleibt die Verschiebung der Anpassung insofern werterhaltend als die **Wertsicherungsberechnung** im Hintergrund **weiterläuft** und bei der nächsten Erhöhung in voller Höhe geltend gemacht werden kann.

Wiederholte Verlängerung der Konkursantragspflicht bei Überschuldung bis 30. Juni 2021

Mit dem zweiten COVID-19-Justiz-Begleitgesetz war die **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung** ursprünglich für den Zeitraum 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 vorgesehen. Durch mehrere Novellen, zuletzt mit der am 25. März 2021 in Kraft getretenen Novelle zu § 9 des zweiten COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes wurde die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung **bis 30. Juni 2021 erneut verlängert**.

- Nach dem 30. Juni 2021 hat ein überschuldeter Schuldner die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber **innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des 30. Juni 2021 oder 120 Tage nach Eintritt der Überschuldung**, je nachdem, welcher Zeitraum später endet, zu beantragen. Die verlängerte Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung knüpft - im Gegensatz zur verlängerten Insolvenzantragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit - nicht an Ursachen an, die von der COVID-19-Pandemie verschuldet sein müssen.
- Weiterhin davon unberührt bleibt die Verpflichtung eines Schuldners, bei **Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens innerhalb von 120 Tagen** zu beantragen, wenn die Zahlungsunfähigkeit durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurde.

Mit dieser Verlängerung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung scheidet weiterhin die Haftung für eine Insolvenzverschleppung nach Eintritt der Überschuldung bis 30. Juni 2021 aus, wenn der Antrag danach im Rahmen der Fristen gestellt wird. Ebenso entfällt weiterhin die Haftung der Geschäftsführer nach § 25 Abs. 3 Z 2 GmbHG, weil diese Haftungsbestimmung an die Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrags anknüpft. Um einen Gleichklang mit dem GmbH-Recht zu erreichen, wurde ausdrücklich auch für Vorstände einer Aktiengesellschaft die an § 84 Abs. 3 Z 6 AktG anknüpfende Haftung bei Zahlungen nach Eintritt einer Überschuldung bis 30. Juni 2021 außer Kraft gesetzt.

Erhöhung der Gerichtsgebühren

Die Gerichtsgebühren werden überwiegend mit Wirkung ab 1. Mai 2021 (inflationbedingt) erhöht. Auswirkungen hat diese Erhöhung u.a. auf die bei Einreichung von Jahresabschlüssen anfallenden Gebühren. Diese betragen künftig:

Gebühren für die elektronische Einreichung des Jahresabschlusses ab dem 1. Mai 2021 in EUR	GmbH	AG
Eingabegebühr	36	162
Eintragungsgebühr	22	22
Insgesamt	58	184

4. Aktuelle höchstgerichtliche Judikatur

VwGH: Haftungsinanspruchnahme bei unklarer interner Geschäftsverteilung bei Vertreterhaftung gem. § 9 BAO:

Die Haftungsinanspruchnahme eines bestimmten Vertreters gem. § 9 Abs. 1 BAO muss, wenn es mehrere Vertreter gibt, begründet werden. Gemäß ständiger Rechtsprechung ist nämlich, bei Bestehen einer internen Ressortverteilung, derjenige Vertreter in Anspruch zu nehmen, der mit der Besorgung der Abgabenangelegenheiten betraut ist. Liegt allerdings nur ein Einverständnis aller Vertreter vor, dass einer davon bloß formell als Geschäftsführer eingetragen ist und keinen tatsächlichen Einfluss auf die Geschäftsführung hat, so befreit ihn dies nicht von der Verantwortung hinsichtlich der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen. In einem solchen Einverständnis ist keine Ressortverteilung zu sehen.

VwGH: Keine unzumutbaren Aufträge im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Empfängerbenennung:

Laut VwGH dürfen keine unzumutbaren Aufträge im Zusammenhang mit der Empfängerbenennung gem. § 162 BAO erteilt werden. Im vorliegenden Verfahren wurde vom BFG einer GmbH (Baubranche) auferlegt, einen Lokalausweis ihrer Subunternehmen vor Auftragserteilung durchzuführen. Dieser Auftrag wurde vom VwGH als unzumutbar eingestuft, da das BFG in seiner Entscheidung nicht dargelegt hat, inwieweit es branchenüblich ist, einen solchen Lokalausweis durchzuführen. Im fortgeführten Verfahren hat das BFG lediglich eine Checkliste der Wirtschaftskammer durch Internetrecherche als Sorgfaltsmaßstab herangezogen und dabei der Partei kein Parteiengehör eingeräumt. Der VwGH hob daher die neuerliche Entscheidung des BFG auf Grund wesentlicher Verfahrensmängel auf. Daher bleibt die Frage, ob ein Lokalausweis von Subunternehmern notwendig ist und den branchenüblichen Gepflogenheiten entspricht, weiterhin unbeantwortet.

VwGH: Lizenzzahlungen an maltesische Gesellschaft keine Betriebsausgaben:

Wird der Handelsbetrieb einer österreichischen Gesellschaft abgespalten und verlegt danach die verbleibende Gesellschaft ihren Sitz der Geschäftsleitung nach Malta, so sind Lizenzzahlungen für die im Rahmen der Abspaltung zurückbehaltenen Markenrechte an die nach Malta überführte Gesellschaft dann keine Betriebsausgaben, wenn das wirtschaftliche Eigentum nach wie vor der abgespaltenen österreichischen Handelsgesellschaft zugeordnet werden kann. Wesentliche Argumente für diese Zurechnung sind die inländischen Aufwendungen für Werbe- und Marketingmaßnahmen, Konzernvorgaben für die Werbelinie und Personalstruktur der maltesischen Gesellschaft.

5. Termine Mai bis Juni 2021

15. Mai 2021:

- **Antrag auf NPO-Zuschuss aus dem NPO-Unterstützungsfonds**

Der NPO-Unterstützungsfonds wurde für das vierte Quartal 2020 verlängert und dient der Abfederung der betriebsnotwendigen Kosten. Weiters enthält er auch noch einen Struktur-sicherungsbeitrag von 7 % der Gesamteinnahmen 2019. Der Antrag ist via www.npo-fonds.at zu stellen.

- Letzte Möglichkeit zur Antragstellung für den **Ausfallsbonus Februar 2021**.

31. Mai 2021:

- **Kaufvertragsabschluss für neu zugelassene PKW und Klein-LKW**, die noch in die Übergangsregelung der NoVA-Erhöhung hineinfallen können.

- **Investitionsprämie**

Die ersten Maßnahmen müssen bis 31. Mai 2021 gesetzt werden, um in den Genuss der Investitionsprämie zu gelangen.

15. Juni 2021:

Letzte Möglichkeit zur Antragstellung für den **Ausfallsbonus März 2021**.

30. Juni 2021:

- **Antrag Phase 1 COVID-19 Ratenzahlungskonzept**

Der Ratenzahlungsantrag kann zwischen dem 10. Juni 2021 und dem 30. Juni 2021 gestellt werden.

- **Antrag Umsatzersatz II (für indirekt Betroffene)**

Bis spätestens 30. Juni 2021 muss der Antrag für November und Dezember 2020 via FinanzOnline eingebracht werden.

- **Antrag FKZ 800.000 1. Tranche**

Bis spätestens 30. Juni 2021 muss der Antrag betreffend die erste Tranche des FKZ 800.000 gestellt werden. Es ist aber auch möglich, die Auszahlung des gesamten FKZ 800.000 erst im Rahmen der 2. Tranche bis 31. Dezember 2021 zu beantragen.

- **Antrag für Überbrückungsfinanzierung und Lockdown-Kompensation für selbstständige Künstler (2020 und 2021)**

Bis spätestens 30. Juni 2021 müssen die entsprechenden Anträge eingebracht werden.

1. Juli 2021:

Ab 1. Juli 2021 tritt das **E-Commerce-Paket in Kraft**. Mit der Abschaffung der Lieferschwelle im ig Versandhandel, dem Wegfall der EUSt-Befreiung für Kleinsendungen unter EUR 22 und der fiktiven Steuerschuldnerschaft für elektronische Plattformen **müssen Unternehmen ab 1. Juli 2021 die ig Versandhandelsumsätze und ig Dienstleistungen über den erweiterten EU-One-Stop-Shop-Zugang (EU-OSS) erklären und bezahlen**. Die Antragstellung für eine Registrierung zum EU-OSS kann seit 1. April 2021 elektronisch über FinanzOnline erfolgen.

6. Update Corona-Unterstützungen

Ausfallsbonus

Über den Ausfallsbonus haben wir bereits in der letzten Ausgabe berichtet. Ganz aktuell wurde am 12. April 2021 die geänderte Verordnung über den Ausfallsbonus veröffentlicht, die die bereits angekündigte **Erhöhung des Ausfallsbonus** von 15 % auf **30 %** des Umsatzausfalles für die Monate **März und April 2021**, maximal EUR 50.000 enthält.

Als besonderen Service findet sich in der Beilage eine **Übersicht über die wichtigsten derzeitigen COVID-19 Unterstützungsmaßnahmen**.

Kurzarbeit Phase 4

Sozialpartner und Bundesregierung haben sich auf die Fortführung der **Corona-Kurzarbeit bis 30. Juni 2021** (Phase 4) geeinigt. Für alle Kurzarbeitsanträge ab 1. April 2021 sind neue Sozialpartnervereinbarungen (Version 9.0) abzuschließen.

7. Beilage: Übersichtstabelle COVID-19 Unterstützungsmaßnahmen

	Fixkostenzuschuss 1	Fixkostenzuschuss 800.000	Verlustersatz	Ausfallsbonus
Antrag möglich seit	20. Mai 2020	23. November 2020	16. Dezember 2020	ab 16. des folgenden Kalendermonats erstmalig ab 16. Februar 2021
Antrag möglich bis	31. August 2021	31. Dezember 2021	31. Dezember 2021	bis 15. des drittfolgenden Kalendermonats, für 11/2020 - 1/2021 bis 15. April 2021
Mindest-Umsatzausfall	40 %	30 %	30 %	40 % in einem Kalendermonat
Umsatzausfall ist zur Gänze COVID-19 bedingt	ja	ja	ja	ja
Höhe der Förderung	25 % Fixkosten bei Umsatzausfall von 40 % bis 60 % 50 % Fixkosten bei Umsatzausfall von 60 % bis 80 % 75 % Fixkosten bei Umsatzausfall ab 80 % mindestens EUR 500	Förderung der Fixkosten in Höhe des Umsatzausfalls (d.h. bei 70 % Umsatzausfall werden 70 % der Fixkosten gefördert) mindestens EUR 500	Förderung von 90 % des Verlustes (KKU iSd AGVO) Förderung von 70 % des Verlustes (kein KKU iSd AGVO) mindestens EUR 500	Bonus: 15 % des Umsatzausfalls <u>und</u> (optional) Vorschuss auf FKZ 800 000: 15 % des Umsatzausfalls, min. EUR 100, max. EUR 30.000 p.M. erhöhter Bonus für März - April 2021: 30 % des Umsatzausfalls, max. EUR 50.000 p.M.
Auszahlungsmodus	1. Tranche (20. Mai - 18. August 2020): 50 % FKZ 2. Tranche (19. August - 18. November 2020): 75 % (25 %) FKZ 3. Tranche (19. November - 31. August 2020): 100 % (25 %) FKZ	1. Tranche (23. November 2020 - 30. Juni 2021): 80 % FKZ 2. Tranche (1. Juli - 31. Dezember 2021): 100 % (bzw. 20 %) FKZ	1. Tranche (16. Dezember 2020 - 30. Juni 2021): 70 % VE 2. Tranche (1. Juli - 31. Dezember 2021): 100 % (bzw. 30%) VE	100 % der beantragten Summe
Betrachtungszeiträume (BZR)	BZR 1: 16. März bis 15. April 2020 BZR 2-6: 16. April bis 15. September 2020	BZR 1: 15. September 2020 bis 30. September 2020 BZR 2-10: Oktober 2020 - Juni 2021	BZR 1: 15. September 2020 bis 30. September 2020 BZR 2-10: Oktober 2020 - Juni 2021	acht monatliche BZR, beginnend mit November 2020 bis Juni 2021

Maximale Anzahl an BZR:	1 bis 3 BRZ (zusammenhängend)	bis zu 10 BZR (zusammenhängend; eine zeitliche Lücke ist zulässig, volle Monate mit Umsatzersatz gelten nicht als Lücke)	bis zu 10 BZR (zusammenhängend; zeitliche Lücke ist nur bei Inanspruchnahme Lockdown-UE in November und Dezember 2020 zulässig)	bis zu acht BZR
Betragliche Begrenzung	bis zu EUR 90 Mio. (75 % FKZ) bis zu EUR 60 Mio. (50 % FKZ) bis zu EUR 30 Mio. (25 % FKZ)	bis zu EUR 1,8 Mio. pro Unternehmen (Anrechnung anderer COVID-19-Förderungen und Beachtung De-Minimis-Grenzen bei UiS)	bis zu EUR 10 Mio. pro Unternehmen (Anrechnung anderer COVID-19-Förderungen und Beachtung De-Minimis-Grenzen bei UiS)	bis zu EUR 1,8 Mio. pro Unternehmen (Anrechnung anderer COVID-19-Förderungen und Beachtung De-Minimis-Grenzen bei UiS)
Keine gleichzeitige Inanspruchnahme folgender COVID-19- Förderungen	n/a	Verlustersatz, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II (UE für indirekt erheblich betroffene Betriebe)	FKZ 800.000, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II (UE für indirekt erheblich betroffene Betriebe)	Verlustersatz (ist bei Vorschuss FKZ 800 ausgeschlossen), Lockdown-UE, Lockdown-UE II (UE für indirekt erheblich betroffene Betriebe)
Finanzinstitute KöR, NPO, U > 250 VZA 31. Dezember 2019, wenn > 3 % Kündigungen	nein	nein	nein	nein
Neu gegründete Unternehmen	antragsberechtigt, wenn vor dem 16. März 2020 Umsätze erzielt wurden	antragsberechtigt, wenn vor dem 1. November 2020 Umsätze erzielt wurden	antragsberechtigt, wenn vor dem 1. November 2020 Umsätze erzielt wurden	antragsberechtigt, wenn vor dem 1. November 2020 Umsätze erzielt wurden
Steuerpflicht. Einnahme	nein	nein	nein	ja (Bonus Umsatzausfall) nein (Vorschuss FKZ 800.000)
Betriebsausgabenkürzung	ja	ja	ja	nein (Bonus Umsatzausfall)
Unternehmen ist für anspruchsberechtigt, wenn	Fixkostenzuschuss 1	Fixkostenzuschuss 800.000	Verlustersatz	Ausfallsbonus
Sitz/BS in Österreich	ja	ja	ja	ja
operative Tätigkeit & betriebliche Einkünfte (§§ 21,22,23 EStG)	ja	ja	ja	ja (außer § 21 EStG-Einkünfte)
letzte drei veranlagten Jahre kein § 12 Abs. 1 Z 10 KStG	ja	n/a	n/a	n/a

letzte fünf veranlagten Jahre kein § 12 Abs. 1 Z 10 KStG und kein § 10a KStG	n/a	ja (Toleranzregel bis EUR 100.000 bzw. EUR 500.000)	ja (Toleranzregel bis EUR 100.000 bzw. EUR 500.000)	ja (Toleranzregel bis EUR 100.000 bzw. EUR 500.000)
letzte fünf veranlagten Jahre keine vorsätzliche Finanz- strafe	ja (keine Toleranzregel)	ja (Toleranzregel bis EUR 10.000 Vorsatzstrafe, auch geschäftsführende Organe)	ja (Toleranzregel bis EUR 10.000 Vorsatzstrafe auch geschäftsführende Organe)	ja (Toleranzregel bis EUR 10.000 Vorsatzstrafe auch geschäftsführende Organe)
kein Insolvenzverfahren im Zeitpunkt Antragstellung (Ausnahme SV)	ja	ja	ja	ja
UiS-Prüfung	ja	ja	ja	ja
Schadensminderungspflicht	ja	ja	ja	n/a
letzte drei veranlagten Jahre kein Missbrauch § 22 BAO	n/a	ja (Toleranzregel bis EUR 100.000)	ja (Toleranzregel bis EUR 100.000)	ja (Toleranzregel bis EUR 100.000)
kein Sitz/NL in "Steuroase" und keine Passiveinkünfte	n/a	ja	ja	ja